

# RS UVS Wien 1995/09/26 03/P/18/2716/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1995

## Rechtssatz

Ein insulinpflichtiger Diabetiker ist grundsätzlich in der Lage, sich

einer Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen. Insbesondere ein in funktioneller, nahe-normoglykämischer Insulinsubstitution geschulter Diabetiker ist zu weitgehender Flexibilität der Lebensführung in der Lage wie jeder Gesunde, sohin auch zur grundsätzlich jederzeitigen Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt.

## Schlagworte

Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, Verweigerung, Diabetiker

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)